

Wochenend- und Ferienaufenthalt von Kindern

Teil 1: Gemeinsame Inhalte für alle Sozialdienste

Version/Datum

9.12.2021

Genehmigung durch Vorstand BKSE:

12.1.2022

Zusammenfassung

Unterstützte Eltern erhalten für Wochenendbesuche oder Ferienaufenthalte ihrer nicht im Haushalt lebenden Kinder eine pauschale Entschädigung pro Besuchstag.

Rechtliche Grundlagen

Art. 273, 274 und 276 Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210

Art. 8. Ziffer 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), SR 0.101

SKOS C.6.4 und D.4.2

Materielle Regelung

I. Aufenthalt von Kindern in Institutionen

Wochenendbesuche bzw. Ferienaufenthalte von Kindern, die sich in einer Institution befinden (bzw. fremdplatziert sind) verursachen Mehrkosten im Budget der unterstützten Eltern (z.B. für Mahlzeiten, Verkehrsauslagen, Körperpflege, Unterhaltung und Freizeit).

II. Wahrnehmung des Besuchsrechts

1. Grundsatz des Besuchsrechts

Das Besuchsrecht wird vom Gericht oder von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzt. Die Ausübung des Rechts ist allenfalls von der obhutsberechtigten Person bzw. der Institution zu bestätigen.

Eltern bzw. ein Elternteil und das unmündige Kind, welches nicht mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, haben gegenseitig ein Recht auf angemessenen persönlichen Verkehr. Durch das Besuchsrecht sollen sie am Leben des Kindes teilnehmen und das Kind soll auch zu diesem Elternteil eine Beziehung aufbauen können. Das Recht der Eltern auf Kontakt mit dem von ihnen getrennt lebenden Kind ist Teil des Anspruchs auf Achtung des Familienlebens gemäss Europäischer Menschenrechtskonvention (EMRK).

Häufigkeit und Dauer der Besuchskontakte richten sich vor allem nach dem Alter des Kindes, seiner bisherigen Bindung an den anderen Elternteil, der Entfernung der Wohnung der Eltern und dessen Lebensgestaltung. In der Praxis gilt die Regel, dass schulpflichtige Kinder drei Wochen Ferien und jedes zweite Wochenende bei der besuchsberechtigten Person verbringen.

Das Besuchsrecht kann nur ausgeschlossen werden, wenn seine Ausübung das Kindeswohl gefährdet. In diesem Fall kann das Besuchsrecht durch die zuständige Behörde verweigert oder nachträglich entzogen werden.

Dieses Stichwort gilt nicht für Eltern, welche mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben (z.B. bei alleiniger oder alternierender Obhut).

2. Besuchskosten

Die Besuchskosten (Fahrkosten, Verpflegung) fallen regelmässig der besuchsberechtigten Person zur Last. Die Übernahme dieser Kosten berechtigt den oder die Unterhaltspflichtigen grundsätzlich nicht zur Kürzung der Kinderunterhaltsbeiträge, es sei denn, die Dauer des Aufenthalts des Kindes bei der besuchsberechtigten unterhaltspflichtigen Person würde das Übliche weit überschreiten.

III. Konsequenzen für die Sozialhilfe

1. Wochenendbesuche

Besuchsberechtigte Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, erhalten für den Aufenthalt einen Pauschalbetrag von Fr. 15.- pro Kind und Tag (1 Tag = 24 Stunden). Dieser berücksichtigt die durch den Besuch entstehenden Mehrkosten im Budget der unterstützten Eltern (z.B. für Mahlzeiten, Verkehrsauslagen, Körperpflege, Unterhaltung und Freizeit).

2. Ferien

Besuchsberechtigte Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, erhalten für den Aufenthalt ihres Kindes einen Pauschalbetrag von Fr. 15.- pro Kind und Tag.

Bei ununterbrochenem Aufenthalt von über 14 Tagen wird der Grundbedarf der besuchsberechtigten Personen ab dem 15. Tag entsprechend der aktuellen Haushaltsgrösse angepasst.

Der Abwesenheit des Kindes beim hauptbetreuenden Elternteil wird ab dem 15. Tag mit einem entsprechenden Mahlzeitenabzug vom Grundbedarf Rechnung getragen (vgl. Stichwort Grundbedarf für den Lebensunterhalt).

3. Mietzins

Bei alternierender Obhut oder einem üblichen Wochenend- und Ferienbesuchsrecht von Kindern gelangt – soweit die Betreuung effektiv wahrgenommen wird – die Mietzinsrichtlinie zur Anwendung, welche einer Haushaltsgrösse bestehend aus dem unterstützten Elternteil und dem Kind entspricht, bzw. bei mehreren Kindern der Haushaltsgrösse bestehend aus dem unterstützten Elternteil sowie den Kindern abzüglich einer Person. (Stichwort „Mietzins“).

4. Reisekosten

Fallen beim Transfer im unmittelbaren Zusammenhang mit der Besuchsrechtsausübung zusätzliche Reisekosten an, werden diese vom Sozialdienst übernommen. Kinder reisen mit der Juniorkarte gratis.

IV. siehe auch

- Gemeinsame elterliche Sorge
- Grundbedarf für den Lebensunterhalt
- Mietzins